

**Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer
für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten des Flecken Bardowick
(Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat des Flecken Bardowick in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer. Gegenstand dieser Steuer ist

(1) die entgeltliche Benutzung von

a) Wetterterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld oder Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.

b) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn das Gerät ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird.

(2) Entgelt ist alles, was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewendet wird.

**§ 2
Steuerbefreiung**

Von der Steuer sind befreit:

die entgeltliche Benutzung und der Betrieb von

a.) Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten (z.B. Schützenfest, Erntedankfest) oder ähnlichen Veranstaltungen,

b.) Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind,

c.) Bowling- und Kegelbahnen, Tischfußballspielen, Billard- und Snookertischen, Dartspielen

d.) Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

**§ 3
Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger**

Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger im Sinne des § 33 Abgabenordnung (AO) ist

(1) die Betreiberin/der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin/Betreiber ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.

(2) Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger ist auch

a.) die Inhaberin/der Inhaber der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und

b.) die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.

(3) Die in § 3 Absatz 1 und 2 aufgeführten Steuerpflichtigen sind Gesamtschuldner im Sinne von § 44 AO.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Absatz 1 genannten Aufstellungsorte.

(2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb genommen wird.

(3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Absatz 1 Satz 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

Die Steuer wird monatlich festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats und wird am 15. des folgenden Kalendermonats fällig.

§ 6

Bemessungsgrundlage

(1) Für Spielgeräte nach § 1 Absatz 1, bei denen der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgeräte), bemisst sich die Steuer nach dem einmal monatlich abzulesenden Einspielergebnis. Für alle übrigen Geräte im Sinne von § 1 Absatz 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 7 Abs. 2 erhoben.

(2) Als Einspielergebnis für Geldspielgeräte gilt die durch manipulationssichere Zählwerke auszulesende Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich der Nachfüllung A (= Saldo 2), zuzüglich Fehlbetrag, abzüglich Falschgeld, Prüftestgeld, Fehlgeld.

(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufender Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele und Freispiele.

(4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als Spielgerät. Bei elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten im Sinne von § 1 Absatz 6b gilt jeder Bildschirmplatz als ein Spielgerät.

(5) Die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlage hervorgeht, entsprechend den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung (AO) aufzubewahren.

§ 7

Steuersätze

(1) Für Geldspielgeräte gemäß § 1 Absatz 1 beträgt die Steuer 18 v.H. des monatlichen Einspielergebnisses (§ 6 Abs. 2) jedes Gerätes, mindestens jedoch 37,50 €.

(2) Für Spielgeräte nach § 1 Absatz 1, die keine Geldspielgeräte sind, beträgt die festzusetzende Pauschalsteuer je Gerät und angefangenem Kalendermonat

a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33 i GeWO

30,00 Euro

b) an anderen Aufstellorten

15,00 Euro

c) unabhängig vom Aufstellort:

c.a) für Spielgeräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen und Tiere dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben	450,00 Euro
c.b) für Musikautomaten	10,00 Euro
c.c) für elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit	15,00 Euro

§ 8

Besteuerungsverfahren

(1) Die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige hat für Geldspielgeräte bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Erhebungszeitraum) eine Steuererklärung auf einem von der Samtgemeinde Bardowick vorgegebenen Vordruck unterschrieben abzugeben. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden.

(2) In den Fällen der Besteuerung von Spielgeräten, die keine Geldspielgeräte sind, ist eine Steuererklärung auf einem von der Samtgemeinde Bardowick vorgegebenen Vordruck bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats bei der Samtgemeinde Bardowick abzugeben. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden. Nur bei Änderung der Besteuerungsgrundlage muss eine berichtigende Steuererklärung erfolgen.

(3) Gibt die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab, ist die Gemeinde berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 AO).

(4) Bei verspäteter Abgabe kann ein Verspätungszuschlag (§ 152 AO) festgesetzt werden.

§ 9

Meldepflicht

(1) Die Betreiberin/der Betreiber eines Spielgerätes (§ 1 Absatz 1) hat die erstmalige Inbetriebnahme hinsichtlich seiner Art und der Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anhand einer Steuererklärung gemäß § 8 anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geldspielgeräten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

(2) Die Anzeigepflichten gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

(3) In Fällen der Anzeigepflicht zu Geräten nach § 1 Absatz 1, die keine Geldspielgeräte sind, gilt als Tag der Außerbetriebnahme bei nicht rechtzeitig abgegebener Anzeige frühestens der Tag der Anzeige. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 1 Absatz 1 genannten Geräte, die keine Geldspielgeräte sind, im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Besteuerung das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 10

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Samtgemeinde Bardowick ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke (§ 6 Absatz 3) zu verlangen.

(2) Außenprüfungen nach § 193 ff. AO bleiben vorbehalten.

§ 11

Sicherheitsleistung

Die Samtgemeinde Bardowick kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Verstöße gegen § 6 Absatz 5, § 8 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 bis 3 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 13 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen / des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Bardowick gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei denen für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Samtgemeinde Bardowick erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 1 und 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige / denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO getroffen worden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 04.11.1985 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 09.07.2001 außer Kraft.

Bardowick, 10.12.2020

Luhmann
Gemeindedirektor